

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

Gesellschaftsvertrag 2001	Änderungsvorschläge 2020
Präambel	Präambel
	Als kommunal verankertes Unternehmen versteht sich badenova als regionales, nachhaltiges und wirtschaftliches Versorgungs- und Umweltdienstleistungsunternehmen und leistet durch wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien einen Beitrag zur Umwelt-entlastung, zum Klimaschutz und zur Energiewende.
§ 1 Firma	§ 1 Firma
Die Gesellschaft führt die Firma "badenova AG & Co. KG".	unverändert
§ 2 Sitz	§ 2 Sitz
Der Sitz der Gesellschaft ist in Freiburg	Der Sitz der Gesellschaft ist in Freiburg im Breisgau
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens
1. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Erzeugung, Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, Wandlung und Transport von Energie, Wasser, Wärme und Kälte; b) Versorgung mit sowie Handel und Vertrieb von Energie, Wasser, Wärme und Kälte; c) Entsorgung und Behandlung von energetisch verwertbaren Abfällen zur Energieerzeugung und Entsorgung von Abwasser;	unverändert

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>d) Planung, Errichtung, Betrieb, Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen für die in lit. a) und c) beschriebenen Zwecke;</p> <p>e) öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zum Zwecke der Umsetzung und nach-haltigen Implementierung der Energiewende;</p> <p>f) Planung, Errichtung, Betrieb Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen der Telekommunikation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie;</p> <p>g) Erbringen von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten Bereichen so-wie zur Förderung der Elektromobilität und Energieeffizienz;</p> <p>h) Entwicklung, Implementierung sowie beratende Begleitung von Energiemanagementsystemen (Systemlösungen).</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.</p> <p>3. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder zu pachten.</p> <p>5. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen ausüben und sich selbst auf die Leitung oder Verwaltung dieser Unternehmen beschränken.</p> <p>6. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung.</p>	
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

**§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile,
Einlagen, Haftsummen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage, ohne Kapitalanteil und ohne Stimmrecht (nachfolgend „Komplementärin“) ist die badenova Verwaltungs-AG mit Sitz in Freiburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg HRB 6647. Die Aktien der Komplementärin stehen der Gesellschaft zu (Einheitsgesellschaft).
2. Beschränkt haftende Gesellschafter (nachfolgend „Kommanditisten“) sind:
 - 2.1 die Thüga Aktiengesellschaft, München, mit einem Kapitalanteil von 26.183.260,00 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen einhundert-dreiundachtzig Tausend zweihundertsechzig Komma Null Euro),
 - 2.2 die Stadtwerke Freiburg GmbH mit einem Kapitalanteil von 19.218.940,00 EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertachtzehn Tausend neunhundertvierzig Komma Null Euro),
 - 2.3 die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH mit einem Kapitalanteil von 4.169.210,00 EUR (in Worten: vier Millionen einhundert-neunundsechzig Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),
 - 2.4 die Stadt Lörrach mit einem Kapitalanteil von 2.388.600,00 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertachtundachtzig Tausend sechshundert Komma Null Euro),

**§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile,
Einlagen, Haftsummen**

[Hinweis: Die Höhe der Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 ändern sich bei einzelnen Gesellschaftern im Zuge der Umwandlung der stillen Gesellschaften.]

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage, ohne Kapitalanteil und ohne Stimmrecht (nachfolgend „Komplementärin“) ist die badenova Verwaltungs-AG mit Sitz in Freiburg **im Breisgau**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg **im Breisgau**, HRB 6647. Die Aktien der Komplementärin stehen der Gesellschaft zu (Einheitsgesellschaft).
2. Beschränkt haftende Gesellschafter (nachfolgend „Kommanditisten“) sind:
 - 2.1 die Thüga Aktiengesellschaft, München, mit einem Kapitalanteil von 26.183.260,00 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen einhundert-dreiundachtzig Tausend zweihundertsechzig Komma Null Euro),
 - 2.2 die Stadtwerke Freiburg GmbH, **Freiburg**, mit einem Kapitalanteil von 19.218.940,00 EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertachtzehn Tausend neunhundertvierzig Komma Null Euro),
 - 2.3 die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH, **Offenburg**, mit einem Kapitalanteil von 4.169.210,00 EUR (in Worten: vier Millionen einhundert-neunundsechzig Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),
 - 2.4 die Stadt Lörrach mit einem Kapitalanteil von 2.388.600,00 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertachtundachtzig Tausend sechshundert Komma Null Euro),

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.5 die Stadt Breisach a. Rh. mit einem Kapitalanteil von 1.244.750,00 EUR (in Worten: eine Million zweihundertvierundvierzig Tausend sieben-hundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.6 die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH mit einem Kapitalanteil von 929.710,00 EUR (in Worten: neunhundertneunundzwanzig Tausend siebenhundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.7 die Stadt Lahr mit einem Kapitalanteil von 836.590,00 EUR (in Worten: achthundertsechsdreißig Tausend fünfhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.8 die Stadt Wehr mit einem Kapitalanteil von 563.140,00 EUR (in Worten: fünfhundertdreißig Tausend einhundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.9 die Stadt Kehl mit einem Kapitalanteil von 365.050,00 EUR (in Worten: dreihundertfünfundsiebzig Tausend fünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.10 die Stadt Bad Krozingen mit einem Kapitalanteil von 235.250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.11 der Zweckverband für die Gas- und Stromversorgung Lörrach und Umgebung (nachfolgend „Zweckverband Lörrach“) mit einem Kapitalanteil von 233.490 EUR (in Worten: zweihundertdreißig Tausend vierhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.12. die Stadt Laufenburg mit einem Kapitalanteil von 231.420,00 EUR (in Worten: zweihunderteinunddreißig Tausend vierhundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.13 die Stadt Weil am Rhein mit einem Kapitalanteil von 189.790,00 EUR (in Worten einhundertneunundachtzig Tausend siebenhundertneunzig Komma Null Euro),</p>	<p>2.5 die Stadt Breisach am Rhein mit einem Kapitalanteil von 1.244.750,00 EUR (in Worten: eine Million zweihundertvierundvierzig Tausend sieben-hundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.6 die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Waldshut-Tiengen, mit einem Kapitalanteil von 929.710,00 EUR (in Worten: neunhundertneunundzwanzig Tausend siebenhundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.7 die Stadt Lahr mit einem Kapitalanteil von 836.590,00 EUR (in Worten: achthundertsechsdreißig Tausend fünfhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.8 die Stadt Wehr mit einem Kapitalanteil von 563.140,00 EUR (in Worten: fünfhundertdreißig Tausend einhundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.9 die Stadt Kehl mit einem Kapitalanteil von 365.050,00 EUR (in Worten: dreihundertfünfundsiebzig Tausend fünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.10 die Stadt Bad Krozingen mit einem Kapitalanteil von 235.250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.11 der Zweckverband für die Gas- und Stromversorgung Lörrach und Umgebung (nachfolgend „Zweckverband Lörrach“) mit einem Kapitalanteil von 233.490 EUR (in Worten: zweihundertdreißig Tausend vierhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.11 die Stadt Laufenburg mit einem Kapitalanteil von 231.420,00 EUR (in Worten: zweihunderteinunddreißig Tausend vierhundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.12 die Stadt Weil am Rhein mit einem Kapitalanteil von 189.790,00 EUR (in Worten einhundertneunundachtzig Tausend siebenhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.13 die Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit einem Kapitalanteil von 163.443,00 EUR (in Worten: einhundertdreißig Tausend vierhundertdreißig Komma Null Euro),</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.14 die Gemeinde Ihringen mit einem Kapitalanteil von 150.180,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig Tausend einhundertachtzig Komma Null Euro)</p> <p>2.15 die Gemeinde Albbruck mit einem Kapitalanteil von 141.350,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.16 die Gemeinde Murg mit einem Kapitalanteil von 141.320,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.17 die Stadt Achern mit einem Kapitalanteil von 112.330,00 EUR (in Worten: einhundertzwölf Tausend dreihundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.18 die Gemeinde Stegen mit einem Kapitalanteil von 79.200,00 EUR (in Worten: neunundsiebzig Tausend zweihundert Komma Null Euro),</p> <p>2.19 die Stadt Neuenburg mit einem Kapitalanteil von 63.950,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.20 die Stadt Baden-Baden mit einem Kapitalanteil von 58.080,00 EUR (in Worten: achtundfünfzig Tausend achtzig Komma Null Euro),</p> <p>2.21 die Gemeinde Lauchringen mit einem Kapitalanteil von 56.910,00 EUR (in Worten: sechsundfünfzig Tausend neunhundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.22 die Stadt Renchen mit einem Kapitalanteil von 45.170,00 EUR (in Worten: fünfundvierzig Tausend einhundredsiebzig Komma Null Euro),</p>	<p>2.14 die Gemeinde Ihringen mit einem Kapitalanteil von 150.180,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig Tausend einhundertachtzig Komma Null Euro)</p> <p>2.15 die Gemeinde Albbruck mit einem Kapitalanteil von 141.350,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.16 die Gemeinde Murg mit einem Kapitalanteil von 141.320,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.17 die Stadt Achern mit einem Kapitalanteil von 112.330,00 EUR (in Worten: einhundertzwölf Tausend dreihundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.18 die Gemeinde Stegen mit einem Kapitalanteil von 79.200,00 EUR (in Worten: neunundsiebzig Tausend zweihundert Komma Null Euro),</p> <p>2.19 die Gemeinde Steinen mit einem Kapitalanteil von 70.047,00 EUR (in Worten: siebzig Tausend siebenundvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.20 die Stadt Neuenburg am Rhein mit einem Kapitalanteil von 63.950,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.21 die Stadt Baden-Baden mit einem Kapitalanteil von 58.080,00 EUR (in Worten: achtundfünfzig Tausend achtzig Komma Null Euro),</p> <p>2.22 die Gemeinde Lauchringen mit einem Kapitalanteil von 56.910,00 EUR (in Worten: sechsundfünfzig Tausend neunhundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.23 die Stadt Renchen mit einem Kapitalanteil von 45.170,00 EUR (in Worten: fünfundvierzig Tausend einhundredsiebzig Komma Null Euro),</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.23 die Stadt Zell am Harmersbach mit einem Kapitalanteil von 41.070,00 EUR (in Worten: einundvierzig Tausend siebenzig Komma Null Euro),</p> <p>2.24 die Stadt Oberndorf am Neckar mit einem Kapitalanteil von 37.550,00 EUR (in Worten: siebenunddreißig Tausend fünfhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.25 die Stadt Ettenheim mit einem Kapitalanteil von 36.960,00 EUR (in Worten: sechsunddreißig Tausend neunhundertsechzig Komma Null Euro),</p> <p>2.26 die Stadt Haslach mit einem Kapitalanteil von 35.200,00 EUR (in Worten: fünfunddreißig Tausend zweihundert Komma Null Euro),</p> <p>2.27 die Gemeinde Buggingen mit einem Kapitalanteil von 34.030,00 EUR (in Worten: vierunddreißig Tausend dreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.28 die Gemeinde Binzen mit einem Kapitalanteil von 32.850,00 EUR (in Worten: zweiunddreißig Tausend achthundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.29 die Gemeinde Klettgau mit einem Kapitalanteil von 28.750,00 EUR (in Worten: achtundzwanzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.30 die Gemeinde Wurmlingen mit einem Kapitalanteil von 27.570,00 EUR (in Worten: siebenundzwanzig Tausend fünfhundertsiebenzig Komma Null Euro),</p> <p>2.31 die Gemeinde March mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.32 die Stadt Löffingen mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),</p>	<p>2.24 die Stadt Zell am Harmersbach mit einem Kapitalanteil von 41.070,00 EUR (in Worten: einundvierzig Tausend siebenzig Komma Null Euro),</p> <p>2.25 die Stadt Oberndorf am Neckar mit einem Kapitalanteil von 37.550,00 EUR (in Worten: siebenunddreißig Tausend fünfhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.26 die Stadt Ettenheim mit einem Kapitalanteil von 36.960,00 EUR (in Worten: sechsunddreißig Tausend neunhundertsechzig Komma Null Euro),</p> <p>2.27 die Stadt Haslach im Kinzigtal mit einem Kapitalanteil von 35.200,00 EUR (in Worten: fünfunddreißig Tausend zweihundert Komma Null Euro),</p> <p>2.28 die Gemeinde Buggingen mit einem Kapitalanteil von 34.030,00 EUR (in Worten: vierunddreißig Tausend dreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.29 die Gemeinde Binzen mit einem Kapitalanteil von 32.850,00 EUR (in Worten: zweiunddreißig Tausend achthundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.30 die Gemeinde Klettgau mit einem Kapitalanteil von 28.750,00 EUR (in Worten: achtundzwanzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.31 die Gemeinde Wurmlingen mit einem Kapitalanteil von 27.570,00 EUR (in Worten: siebenundzwanzig Tausend fünfhundertsiebenzig Komma Null Euro),</p> <p>2.32 die Gemeinde March mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.33 die Stadt Löffingen mit einem Kapitalanteil von 25.810,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend achthundertzehn Komma Null Euro),</p>
--	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.33 die Gemeinde Badenweiler mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.34 die Gemeinde Neuried mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.35 die Gemeinde Merdingen mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.36 die ewo Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Achern, mit einem Kapitalanteil von 23.770,00 EUR (in Worten: dreiundzwanzig Tausend siebenhundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.37 die Gemeinde Emmingen-Liptingen mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.38 die Gemeinde Sasbach mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.39 die Gemeinde Reute mit einem Kapitalanteil von 18.190,00 EUR (in Worten: achtzehn Tausend einhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.40 die Stadt Rheinau mit einem Kapitalanteil von 17.600,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend sechshundert Komma Null Euro),</p> <p>2.41 die Gemeinde Pfaffenweiler mit einem Kapitalanteil von 17.010,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend zehn Komma Null Euro),</p> <p>2.42 die Stadt Mühlheim an der Donau mit einem Kapitalanteil von 16.430,00 EUR (in Worten: sechzehn Tausend vierhundert Komma Null Euro),</p>	<p>2.34 die Gemeinde Badenweiler mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.35 die Gemeinde Neuried mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.36 die Gemeinde Merdingen mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.37 die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Achern, mit einem Kapitalanteil von 23.770,00 EUR (in Worten: dreiundzwanzig Tausend siebenhundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.38 die Gemeinde Emmingen-Liptingen mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.39 die Gemeinde Sasbach mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.40 die Gemeinde Reute mit einem Kapitalanteil von 18.190,00 EUR (in Worten: achtzehn Tausend einhundertneunzig Komma Null Euro),</p> <p>2.41 die Stadt Rheinau mit einem Kapitalanteil von 17.600,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend sechshundert Komma Null Euro),</p> <p>2.42 die Gemeinde Pfaffenweiler mit einem Kapitalanteil von 17.010,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend zehn Komma Null Euro),</p> <p>2.43 die Stadt Mühlheim an der Donau mit einem Kapitalanteil von 16.430,00 EUR (in Worten: sechzehn Tausend vierhundertdrei-ßig Komma Null Euro),</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.43 die Gemeinde Rust mit einem Kapitalanteil von 15.840,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend achthundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.44 die Gemeinde Seelbach mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.45 die Stadt Fridingen mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.46 die Gemeinde Dogern mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.47 die Gemeinde Hartheim mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.48 die Gemeinde Weisenbach mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.49 die Gemeinde Wutöschingen mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.50 die Gemeinde Malterdingen mit einem Kapitalanteil von 14.080,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend achtzig Komma Null Euro),</p> <p>2.51 die Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.52 die Gemeinde Neuhausen ob Eck mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p>	<p>2.44 die Gemeinde Rust mit einem Kapitalanteil von 15.840,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend achthundertvierzig Komma Null Euro),</p> <p>2.45 die Gemeinde Seelbach mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.46 die Stadt Fridingen mit einem Kapitalanteil von 15.250,00 EUR (in Worten: fünfzehn Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),</p> <p>2.47 die Gemeinde Dogern mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.48 die Gemeinde Hartheim mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.49 die Gemeinde Weisenbach mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.50 die Gemeinde Wutöschingen mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.51 die Gemeinde Malterdingen mit einem Kapitalanteil von 14.080,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend achtzig Komma Null Euro),</p> <p>2.52 die Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH, Bad Bellingen, mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p> <p>2.53 die Gemeinde Neuhausen ob Eck mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.53 die Gemeinde Kappelrodeck mit einem Kapitalanteil von 11.730,00 EUR (in Worten: elf Tausend siebenhundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.54 die Stadt Schiltach mit einem Kapitalanteil von 9.970,00 EUR (in Worten: neun Tausend neunhundsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.55 die Gemeinde Schutterwald mit einem Kapitalanteil von 8.800,00 EUR (in Worten: acht Tausend achthundert Komma Null Euro),</p> <p>2.56 die Gemeinde Ringsheim mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.57 die Gemeinde Steinach mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.58 die Gemeinde Au mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.59 die Gemeinde Balgheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.60 die Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.61 die Gemeinde Berghaupten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundert Komma Null Euro),</p> <p>2.62 die Gemeinde Breitnau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.63 die Gemeinde Buchenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>	<p>2.54 die Gemeinde Kappelrodeck mit einem Kapitalanteil von 11.730,00 EUR (in Worten: elf Tausend siebenhundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.55 die Stadt Schiltach mit einem Kapitalanteil von 9.970,00 EUR (in Worten: neun Tausend neunhundsiebzig Komma Null Euro),</p> <p>2.56 die Gemeinde Schutterwald mit einem Kapitalanteil von 8.800,00 EUR (in Worten: acht Tausend achthundert Komma Null Euro),</p> <p>2.57 die Gemeinde Ringsheim mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.58 die Gemeinde Steinach mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),</p> <p>2.59 die Gemeinde Au mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.60 die Gemeinde Balgheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.61 die Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.62 die Gemeinde Berghaupten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.63 die Gemeinde Breitnau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.64 die Gemeinde Buchenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>
--	---

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.64 die Gemeinde Dürbheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.65 die Gemeinde Ebringen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.66 die Gemeinde Ehrenkirchen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.67 die Gemeinde Fischerbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.68 die Gemeinde Fischingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.69 die Gemeinde Fluorn-Winzeln mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.70 die Gemeinde Friesenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.71 die Gemeinde Glottertal mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.72 die Gemeinde Gottenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.73 die Gemeinde Gutach im Breisgau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>	<p>2.65 die Gemeinde Dürbheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.66 die Gemeinde Ebringen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.67 die Gemeinde Ehrenkirchen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.68 die Gemeinde Fischerbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.69 die Gemeinde Fischingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.70 die Gemeinde Fluorn-Winzeln mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.71 die Gemeinde Friesenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.72 die Gemeinde Glottertal mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.73 die Gemeinde Gottenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.74 die Gemeinde Gutach im Breisgau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>
---	---

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.74 die Gemeinde Heuweiler mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.75 die Gemeinde Inzlingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.76 die Gemeinde Kolbingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.77 die Gemeinde Loffenau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.78 die Gemeinde Lottstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.79 die Gemeinde Merzhausen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.80 die Gemeinde Oberwolfach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.81 die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.82 die Gemeinde Rietheim-Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.83 die Gemeinde Schallstadt mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>	<p>2.75 die Gemeinde Heuweiler mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.76 die Gemeinde Inzlingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.77 die Gemeinde Kolbingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.78 die Gemeinde Loffenau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.79 die Gemeinde Lottstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.80 die Gemeinde Merzhausen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.81 die Gemeinde Oberwolfach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.82 die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.83 die Gemeinde Rietheim-Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.84 die Gemeinde Schallstadt mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>
---	---

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.84 die Gemeinde Sexau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.85 die Gemeinde Sinzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.86 die Gemeinde St. Peter mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.87 die Gemeinde Sulzburg mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.88 die Gemeinde Vörstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.89 die Gemeinde Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.90 die Gemeinde Weisweil mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.91 die Stadt Gengenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.92 die Stadt Hausach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.93 die Stadt Heitersheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>	<p>2.85 die Gemeinde Sexau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.86 die Gemeinde Sinzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.87 die Gemeinde St. Peter mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.88 die Stadt Sulzburg mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.89 die Gemeinde Vörstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.90 die Gemeinde Weilheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.91 die Gemeinde Weisweil mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.92 die Stadt Gengenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.93 die Stadt Hausach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.94 die Stadt Heitersheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p>
--	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2.94 die Stadt Herbolzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.95 die Stadt Kenzingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.96 die Stadt Vogtsburg mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.97 der Zweckverband Gewerbepark Breisgau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro).</p> <p>Die Kommanditisten zu Ziff. 2.4 – 2.5, 2.7 – 2.35, 2.37 – 2.50, 2.52 – 2.97 werden gemeinsam in diesem Gesellschaftsvertrag auch „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt. Die Kommanditisten zu Ziff. 2.2 – 2.97 werden gemeinsam in diesem Vertrag auch „kommunale Kommanditisten“ genannt.</p> <p>3. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Gesellschafts-vertrages geändert werden. Die Summe der Kapitalanteile bildet zusammen das Festkapital der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.</p> <p>5. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.</p>	<p>2.95 die Stadt Herbolzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.96 die Stadt Kenzingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.97 die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),</p> <p>2.98 der Zweckverband Gewerbepark Breisgau, Eschbach, mit einem Kapital-anteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro).</p> <p>Die Kommanditisten zu Ziff. 2.4 – 2.5, 2.7 – 2.36, 2.38 – 2.51, 2.53 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Gesellschaftsvertrag auch „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt. Die Kommanditisten zu Ziff. 2.2 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Vertrag auch „kommunale Kommanditisten“ genannt.</p> <p>3. - 5. unverändert</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

§ 5 Konten der Gesellschafter

1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto eingerichtet. Dieses gibt die Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven sowie Gewinn und Verlust wieder. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.
2. Für jeden Kommanditisten wird ein Privatkonto eingerichtet, auf dem die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditist gebucht wird.
Verfügungen, die zu einem negativen Saldo des Privatkontos führen, sind nicht zulässig.
Guthaben auf dem Privatkonto werden mit 2 % per anno verzinst.
3. Etwaige Verluste der Gesellschaft werden auf dem jeweiligen Verlustvortragskonto gebucht, das im Bedarfsfalle für jeden Kommanditisten eingerichtet wird. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.
Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten umgebucht werden.
4. Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, das aus Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder aus Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter dotiert wird. Das Konto wird nicht verzinst. Dem Konto kommt die Aufgabe zu, die die Kapital- und Gewinnrücklage bei einer GmbH erfüllt.

§ 5 Konten der Gesellschafter

1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto **geführt**. Dieses gibt die Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven sowie Gewinn und Verlust wieder. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.
2. Für jeden Kommanditisten wird ein **Kontokorrentkonto** eingerichtet, auf dem die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, **Ausschüttungen** sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditist gebucht wird.
Verfügungen, die zu einem negativen Saldo des **Kontokorrentkontos** führen, sind nicht zulässig.
Guthaben auf dem **Kontokorrentkonto** werden mit 2 % per anno verzinst.
3. – 5. unverändert

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte an der Komplementärin „badenova Verwaltungs-AG“, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten geschäftsführungsbefugt; gleiches gilt, wenn ein Organ der Komplementärin an der Führung von Geschäften aus Rechtsgründen (z.B. aufgrund von Stimmverboten) gehindert ist.</p> <p>Zur Durchführung derartiger Entscheidungen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter berufen. Die Kommanditisten können für die Durchführung einer Maßnahme auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates die Durchführung überlassen und dieses dazu bevollmächtigen.</p> <p>2. Die Komplementärin und ihre Vorstände sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>3. Die Zustimmungspflichtigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen seitens der Komplementärin ergibt sich abschließend aus §§ 8 und 15 dieses Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen besteht keine Zustimmungspflichtigkeit. § 164 Satz 1, 3. Halbsatz HGB findet keine Anwendung.</p> <p>4. Den Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften zu. Soweit § 166 HGB zwingend Informationsrechte gewährt, werden diese nicht berührt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>5. Die Komplementärin ist berechtigt und ermächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausscheiden von weiteren Kommanditisten.</p> <p>6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen.</p> <p>7. Ein Beitritt oder Ausscheiden von Kommanditisten soll möglichst nur zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Vergütung der Komplementärin</p> <p>1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft entstandenen Kosten. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, hat sie darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der persönlichen Ertragssteuern.</p> <p>2. Die Komplementärin hat ebenfalls Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt 10 % des Grundkapitals der Komplementärin pro Jahr. Die Komplementärin hat auf diese Entschädigung auch dann Anspruch, wenn der Gewinn der Gesellschaft nicht ausreichend hoch ist.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Vergütung der Komplementärin</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend, in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, telegrafisch, per Fax oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Genehmigung des Lageberichts,
 - b) die Entlastung der badenova Verwaltungs-AG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über die Stimmabgabe der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Komplementärin,
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und die geschäftsführende Komplementärin,
 - d) die Wahl des Aufsichtsrates gemäß den Regelungen in §

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend, in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, **in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben** gefasst werden, **sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung dies anordnet und** wenn sich Gesellschafter, **die zusammen mindestens 75 % des Festkapitals halten**, an der Abstimmung beteiligen. **Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.** Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses **und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses**, die Ergebnisverwendung sowie die Genehmigung des Lageberichts **und des Konzernlageberichts**,
 - b) – k) unverändert,

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

11 Abs. 2,

- e) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen,
- h) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- i) Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft, soweit diese vom Unternehmensgegenstand erfasst ist und Konkretisierung der Tätigkeit der Gesellschaft über den in § 3 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Umfang hinaus, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit den in § 3 genannten Tätigkeiten zusammen hängen und deren Notwendigkeit sich aus geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere rechtlicher und technologischer Art, ergibt,
- j) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
- k) die Auflösung, Umwandlung, Eingliederung oder Fusionierung der Gesellschaft,
- l) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung oder sonstige Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sind, wie beispielsweise die Gesellschaftsanteile an der bnNETZE GmbH bzw. die Netze selbst oder die Gesellschaftsanteile an der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG bzw. deren wesentlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen,

- l) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung **oder sonstige Verfügung** von **bzw. über** Unternehmen oder Beteiligungen **oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände**, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich **oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sind, wie beispielsweise die Gesellschaftsanteile an der bnNETZE GmbH bzw. die Netze selbst oder die Gesellschaftsanteile an der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG bzw. deren wesentlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen,**

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>m) Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere § 22, nicht etwas anderes geregelt ist,</p> <p>n) Verfügung über die Aktien, die die Gesellschaft an der Komplementärin hält,</p> <p>o) Erhöhung der festen Kapitalanteile gegen Bar- oder Sacheinlage, wobei jeder Kommanditist berechtigt ist, entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft seinen Kapitalanteil aufzustocken,</p> <p>p) der bereits vom Aufsichtsrat gebilligte jährliche Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,</p> <p>q) Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen.</p> <p>3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.</p> <p>4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.</p> <p>5. Ein Gesellschafter ist berechtigt, für Teile seiner Mitgliedschaft das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben, soweit er insoweit die Mitgliedschaft treuhänderisch für einen anderen Gesellschafter innehat und das Treuhandverhältnis spätestens bei der Abstimmung glaubhaft macht.</p>	<p>m) – o) unverändert</p> <p>p) der bereits vom Aufsichtsrat gebilligte jährliche Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,</p> <p>q) Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen.</p> <p>3. – 5. unverändert</p>
---	---

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung	§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung
<p>1. Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorstand der Komplementärin einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Kommanditist, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstands der Komplementärin dies unter Angabe von Gründen verlangt oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen ist auch eine kürzere Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine kürzere Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

**§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der
Gesellschafterversammlung**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in Fällen seiner Verhinderung der erste Stellvertreter leiten die Verhandlung und bestimmen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % des Festkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Einberufungsvorschriften gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
2. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied seines Vorstands, seiner Geschäftsführung oder Prokuristen vertreten lassen. Ebenso ist Vertretung durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen anderen Gesellschafter als Bevollmächtigten möglich. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und seinen Stellvertretern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Kommanditisten ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden.
4. Der Vorstand der Komplementärin nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

**§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der
Gesellschafterversammlung**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in Fällen seiner Verhinderung der erste ~~bzw. zweite~~ Stellvertreter leiten die Verhandlung und bestimmen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % des Festkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Einberufungsvorschriften gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
2. unverändert
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und seinem ~~Stellvertretern~~ zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Kommanditisten ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden.
4. unverändert

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

5. Je 10,- EUR (in Worten: ein Euro) Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse, auch sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bedürfen die in § 8 Abs. 2 lit. j), k), l), und o) genannten Entscheidungen.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ist auch ausreichend für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (§ 8 Abs. 2 lit. h)), insbesondere soweit hierdurch nicht die wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Regelungen der Gesellschaftsverhältnisse umgestaltet werden, einschließlich aller Anpassungen des Gesellschaftsvertrags an veränderte Umstände.

Kapitalerhöhungen (§ 8 Abs. 2 lit. o) können ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden, um eine der künftigen Betätigung der Gesellschaft angemessene Eigenkapitalausstattung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu gewährleisten. Solche Kapitalerhöhungen begründen das Recht jedes Gesellschafters zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung entsprechend der Höhe seines bestehenden Kapitalanteils an der Gesellschaft, begründen jedoch keine Pflicht zur Aufstockung seines Kapitalanteils. Soweit durch solche Kapitalerhöhungen das Erfordernis der Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsteht, kann die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Als Ausdruck des Minderheitenschutzes bedarf es der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter/s bei allen Beschlüssen, aufgrund derer einem oder mehreren Gesellschaftern etwaig eingeräumte Sonderrechte entzogen werden, der Umfang eingegangener Pflichten und die bestehende Haftung - mit Ausnahme der Erhöhung der als Haftsumme ins Handelsregister eingetragenen Festkapitalanteile aufgrund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Satz 6 ff. -, erhöht werden, die vermögenswerten Rechte aus der Mitgliedschaft beeinträchtigt

5. Je ~~10~~**10**,- EUR (in Worten: ein Euro) Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse, auch sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bedürfen die in § 8 Abs. 2 lit. j), k), **l**), o) **und q**) genannten Entscheidungen.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ist auch ausreichend für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (§ 8 Abs. 2 lit. h)), insbesondere soweit hierdurch nicht die wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Regelungen der Gesellschaftsverhältnisse umgestaltet werden, einschließlich aller Anpassungen des Gesellschaftsvertrags an veränderte Umstände.

Kapitalerhöhungen (§ 8 Abs. 2 lit. o) können ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden, um eine der künftigen Betätigung der Gesellschaft angemessene Eigenkapitalausstattung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu gewährleisten. Solche Kapitalerhöhungen begründen das Recht jedes Gesellschafters zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung entsprechend der Höhe seines bestehenden Kapitalanteils an der Gesellschaft, begründen jedoch keine Pflicht zur Aufstockung seines Kapitalanteils. Soweit durch solche Kapitalerhöhungen das Erfordernis der Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsteht, kann die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Als Ausdruck des Minderheitenschutzes bedarf es der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter/s bei allen Beschlüssen, aufgrund derer einem oder mehreren Gesellschaftern etwaig eingeräumte Sonderrechte entzogen werden, der Umfang eingegangener Pflichten und die bestehende Haftung - mit Ausnahme der Erhöhung der als Haftsumme ins Handelsregister eingetragenen Festkapitalanteile aufgrund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Satz 6 ff. -, erhöht werden, die vermögenswerten Rechte aus der Mitgliedschaft beeinträchtigt

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>werden oder eine Veränderung der Stimmrechtsqualität herbeigeführt wird.</p> <p>Ein Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 i) darf nicht gegen die einheitlich abgegebenen Stimmen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg gefasst werden, soweit Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft ist, es sei denn, dass Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung ist, welche die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg nicht berührt. Die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg berühren nur solche Angelegenheiten, welche Auswirkungen auf die im Mehrheitsbesitz dieser Kommanditisten stehende EWM AG, Lahr haben.</p>	<p>werden oder eine Veränderung der Stimmrechtsqualität herbeigeführt wird.</p> <p>Ein Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 i) darf nicht gegen die einheitlich abgegebenen Stimmen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg gefasst werden, soweit Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft ist, es sei denn, dass Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung ist, welche die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg nicht berührt. Die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg berühren nur solche Angelegenheiten, welche Auswirkungen auf die im Mehrheitsbesitz dieser Kommanditisten stehende EWM AG, Lahr haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß Gesetz zustehen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:</p> <p>a) fünf Mitglieder entsprechend dem Vorschlag der Thüga,</p> <p>b) drei Mitglieder – darunter der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg – entsprechend dem Vorschlag der Stadt Freiburg,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:</p> <p>a) fünf Mitglieder entsprechend dem Vorschlag der Thüga,</p> <p>b) drei Mitglieder – darunter der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg – entsprechend dem Vorschlag der Stadt Freiburg,</p> <p>c) einem Mitglied entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der stillen Gesellschafter,</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>c) sowie die jeweiligen Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg entsprechend dem Vorschlag dieser Städte,</p> <p>d) ein Mitglied entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der Kommanditisten, die nicht unter a) – c) genannt sind und nicht gleichzeitig stille Gesellschafter sind.</p> <p>3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Erneute Wahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ohne Angabe von Gründen sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p> <p>4. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung einer Stadt oder eines Zweckverbandes oder zur Verwaltung einer juristischen Person des privaten Rechts gewählt wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien bzw. Unternehmen folgenden Gesellschafterversammlung.</p>	<p>c) sowie die jeweiligen Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg entsprechend dem Vorschlag dieser Städte,</p> <p>d) einzwei Mitglieder entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der Kommanditisten, die nicht unter a) – c) genannt sind und nicht gleichzeitig stille Gesellschafter sind.</p> <p>3. und 4. unverändert</p>
--	---

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von Thüga, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat benanntes Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen. 2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat. 3. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium Aufgaben und Befugnisse zuweisen. 	<p>§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Komplementärin beruft im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung seines ersten Stellvertreters bzw. im Falle von dessen Verhinderung seines zweiten Stellvertreters den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand der Komplementärin oder von 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. 2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen ist auch eine fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen 	<p>§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

3. Die Mitglieder des Vorstands der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einberufungsvorschriften eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, sofern mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates und einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen gelten als Ablehnung.
6. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann er sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.

3.- 5. unverändert

6. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann **ers** sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen **oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.**

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Einholen schriftlicher, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern zu unterschreiben.</p>	<p>7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, schriftlicher, per Telefax, per e-mail oder fernmündlich oder in Textform übermittelter Erklärungen Stimmabgaben gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind grundsätzlich vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern zu unterschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dabei finden für die innere Ordnung des Aufsichtsrates, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind, die Regelungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft Anwendung.</p> <p>2. Als ständiger Ausschuss aus dem Aufsichtsrat wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dem neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Aufsichtsratsmitglieder angehören, welche entsprechend dem Vorschlag der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Als ständiger Ausschuss aus dem Aufsichtsrat wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dem neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Aufsichtsratsmitglieder angehören, welche entsprechend dem Vorschlag der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>Aufgabe des Arbeitsausschusses ist die Vorberaterung der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, zur vorzuschlagenden Ergebnisverwendung sowie die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dem KonTraG (§ 170 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AktG).</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen. Die Geschäftsordnung von Ausschüssen des Aufsichtsrats erlässt jeweils der Aufsichtsrat.</p>		<p>Aufgabe des Arbeitsausschusses ist die Vorberaterung der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, zur vorzuschlagenden Ergebnisverwendung sowie die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dem KonTraG (§ 170 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AktG).</p> <p>3. unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Komplementärin so-wie die Vorberaterung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Komplementärin so-wie die Vorberaterung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Der Vorstand der Komplementärin hat im Rahmen der Berichte an den Aufsichtsrat die besondere Struktur und Organisation der Gesellschaft mit mehreren Geschäftsfeldern und verschiedenen Tochter- und Enkelgesellschaften zu berücksichtigen und den Aufsichtsrat insbesondere über die Geschäftsfelder und über die für die Gesellschaft wesentlichen Vorgänge bei Tochter- und Enkelgesellschaften transparent zu informieren. Dazu gehört ein mindestens jährlicher Bericht über die auslaufenden Konzessionen, die laufenden Konzessionsbewerbungen, die Ergebnisse der Konzessionsbewerbungen einschließlich der Darlegung der konzessionsrechtlichen Besonderheiten nebst aktueller Entwicklungen der Ausschreibungsverfahren sowie über die im Zusammenhang mit Konzessionsverfahren eingegangenen Gesellschaftsbeteiligungen. Bei der Berichterstattung über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sind die in § 18 Abs. 1 für die Erstel-</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>2. Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,b) die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.d) Festlegung der Grundsätze der (Energie-)Beschaffung einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungsgeschäfte, des Risikomanagements und des Risikocontrollings,e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen),f) Billigung des Jahresabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,h) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme der Komplementärin,	<p>lung des Wirtschaftsplans geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten auf Wunsch zudem die Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Beteiligungen der Gesellschaft.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) und b) unverändertc) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.d) unveränderte) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen), (leer)f) Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,g) und h) unverändert
--	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführung ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner $\frac{3}{4}$-Mehrheit bedürfen.</p> <p>j) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen und freiwillige Zuwendungen, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird, mit Ausnahme der im Wirtschaftsplan bereits genehmigten Maßnahmen,</p> <p>l) Einwilligung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>m) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen,</p> <p>n) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.</p>	<p>i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführung ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften keiner auf Grund einer gesetzlichen Regelungen erforderlichen $\frac{3}{4}$-Mehrheit bedürfen, wobei für Kommanditgesellschaften, die für GmbHs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, oder soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften nicht eine in § 8 Abs. 2 lit. j), k), o) oder q) oder in § 15 Abs. 2 lit. m) genannte Maßnahme betreffen.</p> <p>j) - l) unverändert</p> <p>m) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen; ausgenommen ist die Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages, es sei denn, es handelt sich um eine Gesellschaftsgründung mit einem kommunalen Hauptgesellschafter (wie in § 22 Abs. 2 definiert),</p>
--	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>3. Außerdem ist der Aufsichtsrat auch zur empfehlenden Beschlussfassung über Angelegenheiten der Komplementärin zuständig, über die der Aufsichtsrat der Komplementärin zu entscheiden hat. Dazu gehören auch die Vorberatung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.</p>	<p>n) unverändert.</p> <p>3. unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Kommunalbeirat</p> <p>1. Es wird bei der Gesellschaft ein Kommunalbeirat gebildet.</p> <p>In den Kommunalbeirat entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung bis zu 5 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils ein Mitglied, <input type="checkbox"/> kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 5 bis zu 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils zwei Mitglieder, <input type="checkbox"/> kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils drei Mitglieder sowie <input type="checkbox"/> Thüga ein Mitglied. <p>Weiterhin ist zusätzlich der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der badenova AG & Co. KG geborenes Mitglied des Kommunalbeirats. Er ist Vorsitzender des Kommunalbeirats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Kommunalbeirat</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>Dem Kommunalbeirat können darüber hinaus Gäste angehören. Über die Aufnahme von Gästen im Kommunalbeirat entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Kommunalbeirates teilzunehmen. 3. Der Kommunalbeirat soll den Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Vorstand der Komplementärin bei regional bedeutsamen Fragen beraten. 4. Einzelheiten ergeben sich aus einer Beiratsordnung, über die der Aufsichtsrat beschließt. 	
<p style="text-align: center;">§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Investitions- und Erfolgsplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung auf, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig zum Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen. 2. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan mittelfristige Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Komplementärin stellt so rechtzeitig für die Gesellschaft und die mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzern) einen KonzernWwirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Finanz- und Investitionsplan und Erfolgsplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung mit den vorgenannten Bestandteilen auf, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig zum vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilendiesen billigen kann. Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung enthalten jeweils Darstellungen der Konzernebene und der jeweiligen Geschäftsfelder (zurzeit „Markt & Energiedienstleistungen“, „Netze & Wasser“ sowie „Wärme & Erzeugung“) sowie der Entwicklung des Personalaufwands. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen. 2. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung (Wirtschaftsplanung) zugrunde zu legen.

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 HGB, berechtigt. §§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
4. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. unverändert
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht **sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht** nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 HGB, berechtigt. §§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.
3. Jahresabschluss und Lagebericht **sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht** sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
4. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit **dem Lagebericht, dem Konzernabschluss, dem Konzernlagebericht** und **den Prüfungsberichten** des Abschlussprüfers **über die Prüfung des Jahresabschlusses und über die Prüfung des Konzernabschlusses** unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses **und Billigung des Konzernabschlusses** vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>6. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte nach der Gemeindeordnung und sonstigen kommunalrechtlichen Vorschriften, werden eingeräumt. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte werden zur Ausübung einem kommunalen Gesellschafter übertragen, der für das jeweilige Geschäftsjahr von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</p>	<p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>6. unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Verteilung von Gewinn und Verlust</p> <p>1. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander sind als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln:</p> <p>a) Zinsen auf Guthaben der Privatkonten,</p> <p>b) die Avalprovision für die geschäftsführende Komplementärin gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages,</p> <p>c) Aufwendungs- und Kostenersatz gegenüber der Komplementärin gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrages,</p> <p>d) die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.</p> <p>2. Ein Betrag, der sich mit 3 % des Jahresüberschusses errechnet, mindestens jedoch 18 Mio. DM in den Jahren 2001 bis 2005, ist in Verfolgung der in § 3 zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, ein ökologisches Unternehmensprofil zur Kundenbindung und Kundenakquisition zu entwickeln und zu fördern, einem Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz zuzuweisen, um gezielt Programme und Einzelvorhaben des Klima- und Wasserschutzes zu fördern und dabei Kunden des Unternehmens (Privatkunden und gewerbliche Kunden, Kommunen) zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verteilung von Gewinn und Verlust</p> <p>1. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander sind als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln:</p> <p>a) Zinsen auf Guthaben der PrivatKontokorrentkonten,</p> <p>b) – d) unverändert</p> <p>2. Ein Betrag, der sich mit 3 % des Jahresüberschusses errechnet, mindestens jedoch 18 Mio. DM in den Jahren 2001 bis 2005, ist in Verfolgung der in § 3 zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, ein ökologisches Unternehmensprofil zur Kundenbindung und Kundenakquisition zu entwickeln und zu fördern, einem Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz zuzuweisen, um gezielt Programme und Einzelvorhaben des Klima- und Wasserschutzes zu fördern und dabei Kunden des Unternehmens (Privatkunden und gewerbliche Kunden, Kommunen) zu berücksichtigen.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>Vorrangige Zielsetzung ist es, ökologisch innovative Projekte zum Wasserschutz und zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung sowie regenerative Energieerzeugung zu fördern, die aus sich heraus die Wirtschaftlichkeit nicht erreichen. Gefördert werden sollen ausschließlich außergewöhnliche Maßnahmen, nicht aber Maßnahmen, die als normale betriebliche Aufgaben anzusehen sind.</p> <p>Über die Verwendung des Klima- und Wasserschutzfonds entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Kommunalbeirat unterbreitet dem Aufsichtsrat der Gesellschaft Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Klima- und Wasserschutzfonds, die vom Sachverständigenbeirat erarbeitet werden.</p> <p>Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. Ein weiteres Mitglied wird nach dem mehrheitlichen Vor-schlag aller übrigen Kommanditisten der badenova AG & Co. KG benannt. Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltverbandes sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates ist ein Vorstandsmitglied der badenova Verwaltungs-AG. Dieses übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>3. Ein nach Berücksichtigung der in vorstehenden Absätzen enthaltenen Grundsätze verbleibender Jahresüberschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates ganz oder teilweise dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gem. § 5 Abs. 4 zugewiesen werden.</p>	<p>Vorrangige Zielsetzung ist es, ökologisch innovative Projekte zum Wasserschutz und zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung sowie regenerative Energieerzeugung zu fördern, die aus sich heraus die Wirtschaftlichkeit nicht erreichen. Gefördert werden sollen ausschließlich außergewöhnliche Maßnahmen, nicht aber Maßnahmen, die als normale betriebliche Aufgaben anzusehen sind.</p> <p>Über die Verwendung des Klima- und Wasserschutzfonds entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Kommunalbeirat unterbreitet dem Aufsichtsrat der Gesellschaft Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Klima- und Wasserschutzfonds, die vom Sachverständigenbeirat erarbeitet werden.</p> <p>Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. Ein weiteres Mitglied wird nach dem mehrheitlichen Vor-schlag aller übrigen Kommanditisten der badenova AG & Co. KG benannt. Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltverbandes sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates ist ein Vorstandsmitglied der badenova Verwaltungs-AG. Dieses übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>3. und 4. unverändert</p>
---	--

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>4. Ein nach Berücksichtigung vorstehender Absätze sich ergebender Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verteilt.</p> <p>Die Komplementärin nimmt am Gewinn oder Verlust nicht teil.</p> <p>Die gesetzlichen Folgen über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben hiervon unberührt.</p> <p>5. Gewinnanteile sind den Privatkonten gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages zuzuschreiben, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 auszugleichen sind.</p> <p>Verluste werden den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages zugeschrieben.</p>	<p>5. Gewinnanteile sind den PrivatKontokorrentkonten gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages zuzuschreiben, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 auszugleichen sind.</p> <p>Verluste werden den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages zugeschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Einlagen, Entnahmen</p> <p>1. Eine neue Einlage kann von einem Kommanditisten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Neue Einlagen sind auf dem Privatkonto zu buchen, sofern nicht ein anderes beschlossen wird.</p> <p>2. Entnahmen von seinem Privatkonto kann jeder Gesellschafter bis zur Höhe eines Guthabens vornehmen.</p> <p>3. Die Kommanditisten werden den Privatkonten zugeschriebene Gewinnanteile entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung (§ 8 Abs. 2 lit. a) entnehmen. Entnimmt ein Kommanditist entgegen dem Gewinnverwendungsbeschluss ein Guthaben auf seinem Privatkonto ganz oder teilweise nicht, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß Satz 1 die Verzinsung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages für den Guthabensbetrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Einlagen, Entnahmen</p> <p>1. Eine neue Einlage kann von einem Kommanditisten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Neue Einlagen sind auf dem PrivatKontokorrentkonto zu buchen, sofern nicht ein anderes beschlossen wird.</p> <p>2. Entnahmen von seinem PrivatKontokorrentkonto kann jeder Gesellschafter bis zur Höhe eines Guthabens vornehmen.</p> <p>3. Die Kommanditisten werden den PrivatKontokorrentkonten zugeschriebene Gewinnanteile entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung (§ 8 Abs. 2 lit. a) entnehmen. Entnimmt ein Kommanditist entgegen dem Gewinnverwendungsbeschluss ein Guthaben auf seinem PrivatKontokorrentkonto ganz oder teilweise nicht, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß Satz 1 die Verzinsung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages für den Guthabensbetrag. Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Kontokorrentkonten jederzeit an die Kommanditisten auszuzahlen.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p style="text-align: center;">§ 22 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen (nachfolgend nur „Geschäftsanteile“) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn Geschäftsanteile aufgrund der in nachfolgenden Absätzen genannten Rechte übertragen werden.</p> <p>2. Jeder Kommanditist, der seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Stadt Offenburg (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschafter“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.</p> <p>Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt. Der Anbietende kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 22 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Jeder Kommanditist, der seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (für deren Muttergesellschaft Stadt Offenburg) (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschafter“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.</p> <p>Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt. Der Anbietende kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschafter, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

3. Die Annahme muss innerhalb von drei Monaten seit Empfang des Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbietenden erfolgen, anderenfalls das Angebot als abgelehnt gilt. Während der Ermittlung des Ertragswertes ist die Frist von 3 Monaten für die Annahme des Angebotes gehemmt.
4. Üben einer oder mehrere kommunale Hauptgesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, wächst dieses den übrigen kommunalen Hauptgesellschaftern anteilig in dem Verhältnis zu, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Annahmefrist auf einen Monat verkürzt wird.

Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein kommunaler Hauptgesellschafter von seinen weiteren Erwerbsrechten aufgrund Anwachsung keinen Gebrauch macht.
5. Soweit dies von einem oder mehreren kommunalen Hauptgesellschaftern gewünscht wird, wird Thüga zu veräußernde Gesellschaftsanteile vorübergehend bis zu einem Zeitraum von einem Jahr als Treuhänder für den kommunalen Hauptgesellschafter erwerben, der einen endgültigen Erwerb der Gesellschaftsanteile beabsichtigt.
6. Für Gesellschaftsanteile, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, ist Thüga erwerbsberechtigt. Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Übt auch Thüga ihr Erwerbsrecht nicht aus, können die Gesellschaftsanteile an Dritte veräußert werden.

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschafter, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

3. – 10. unverändert

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

Sind Gegenstand des Angebotes Gesellschaftsanteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.

Gesellschaftsanteile der Thüga, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, können an Dritte veräußert werden. Satz 4 gilt entsprechend.

7. Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze gelten entsprechend im Fall des beabsichtigten Tausches oder der beabsichtigten Schenkung sowie für jede andere Art der Verfügung über Gesellschaftsanteile und für Verfügungen über sonstige Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, z. B. Anspruch auf Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Aufstockung des festen Kapitalanteils.
8. Verfügt ein Kommanditist über Gesellschaftsanteile unter Missachtung der vorstehenden Absätze, haben die erwerbsberechtigten Kommanditisten ein Vorkaufsrecht, und zwar zu den in vorgenannten Absätzen genannten Bedingungen und Preisen (anteiliger Ertragswert bzw. anteiliger Verkehrswert).
9. Jede Kommune ist berechtigt, ihren Kommanditanteil mittels einer Tochtergesellschaft zu halten, an der sie mit mehr als 51 % Stimm- und Kapitalanteilen beteiligt ist. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden bei einer Übertragung von der Kommune auf eine solche Tochtergesellschaft keine Anwendung. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden aber für den Fall Anwendung, dass eine Kommune ihre unmittelbare Beteiligung an der Tochtergesellschaft auf eine Quote von 51 % oder weniger der Kapitalanteile oder Stimmrechte absenkt.

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>Sie ist verpflichtet, die Mitgesellschafter und die Gesellschaft unverzüglich von einer solchen Reduzierung der Beteiligung zu unterrichten. Satz 3 findet auf kommunale Kommanditisten entsprechende Anwendung.</p> <p>10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gelten nicht</p> <p>a) für die Übertragung von seitens Thüga und/oder Stadtwerke Freiburg GmbH in Umsetzung der Bestrebung zur engeren Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden übertragenen Teilen ihrer Kommanditbeteiligung auf die Umlandgemeinden,</p> <p>b) für die Rückübertragung der von den Konzessionsgemeinden von Thüga oder Stadtwerke Freiburg GmbH erworbenen Kommanditbeteiligungen auf Thüga bzw. Stadtwerke Freiburg GmbH.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>1. In den Fällen, in denen das Gesetz für das Eintreten gewisser Ereignisse das Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft auf das Datum des Ausscheidens dieses Gesellschafters aufzulösen ist. Gesellschafter, die bei der Abstimmung über die Fortsetzung der Gesellschaft gegen die Fortsetzung gestimmt haben, sind im Falle eines Beschlusses zur Fortsetzung der Gesellschaft binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag des Gesellschaftsbeschlusses, zur Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt berechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p>Auf die Kündigungserklärung findet § 24 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Durch eine Anschlusskündigung bleibt der Beschluss der Gesellschafter zur Fortsetzung der Gesellschaft unberührt.</p> <p>2. Entscheiden sich die verbleibenden Gesellschafter im Falle des Absatz 1 für eine Auflösung der Gesellschaft, werden alle Gesellschafter, einschließlich des Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis gemäß Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist, sowie des Gesellschafter, der die Anschlusskündigung erklärt hat, nur am Liquidationserlös anteilig nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p> <p>1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, die Gesellschaft kündigen.</p> <p>3. Jede Kündigung bedarf der Form des Übergabeeinschreibens. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu benachrichtigen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.</p>		<p style="text-align: center;">§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Ausscheiden und Abfindung ausscheidender Gesellschafter</p> <p>1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafter aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter nach den folgenden Bestimmungen abzufinden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 25 Ausscheiden und Abfindung ausscheidender Gesellschafter</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

- | | |
|---|--|
| <p>2. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eigener wirksamer Kündigung oder Anschlusskündigung aus der Gesellschaft aus und liegen zum Zeitpunkt seiner Kündigung die Voraussetzungen für seinen Ausschluss nach § 25 Abs. 3 bzw. Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht vor, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von 4/5 des Wertes seines Gesellschaftsanteils.</p> <p>3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gemäß §§ 140, 133 HGB, aufgrund Beschlusses gemäß Absatz 4 oder aus anderen, in diesem Gesellschaftsvertrag nicht gesondert geregelten Gründen, aus der Gesellschaft aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Abs. 2 Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von 2/3 des Wertes seines Gesellschaftsanteiles. Sollte, aus welchem Grund auch immer, diese Abfindungsregelung unzulässig sein, die dem Erhalt des Unternehmens dienen soll, so bestimmt sich der Abfindungsanspruch nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Rechtsprechung, wobei der niedrigstmögliche Ansatz zu wählen ist.</p> <p>4. Ein Gesellschafter scheidet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, auch im Sinne des § 131 Abs. 3 Nr. 6 HGB, nur aus, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in seiner Person nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,b) Vollstreckung durch einen Gläubiger des Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte, sofern die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird
oderc) Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der §§ 140, 133 HGB in der Person des Gesellschafters. | |
|---|--|

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

5. Der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nach der Höhe seines Kapitalanteiles (vgl. § 4). Da die Komplementärin nicht über einen Kapitalanteil verfügt, hat sie keinen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach diesem Paragraphen.

6. Der Wert des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt.

Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Ein bestehendes Verlustvortragskonto ist nicht auszugleichen. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.

Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

7. § 738 Satz 1 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis zuwächst, in dem ihre Kapitalanteile zueinander stehen.

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

<p style="text-align: center;">§ 26 Zahlung der Abfindung</p> <p>1. Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.</p> <p>2. Der jeweils noch offene Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters mit 4 % per anno zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Teilbeträgen der Abfindung zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Zahlung der Abfindung</p> <p>1. Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.</p> <p>2. Der jeweils noch offene Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters in Höhe des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten, mindestens jedoch (auch bei einem negativen Basiszinssatz) mit einem Zinssatz von 1% per anno zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Teilbeträgen der Abfindung zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Steuerklausel</p> <p>neu</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Steuerklausel</p> <p>1. Steuerbelastungen (Steuern und steuerliche Nebenleistungen) der Gesellschaft, die durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter ausgelöst werden, sind vom unmittelbaren Gesellschafter zu tragen. Die Berücksichtigung (mit Ausnahme von Ergänzungs- und Sonderbilanzen, sowie Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter) erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Gewinnverteilung (Gewinnverteilungsabrede). Sofern eine Gewinnbezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht, hat der Gesellschafter die Gesellschaft so zu stellen, als wäre die Steuerbelastung nicht eingetreten. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, diese Steuerbelastungen zu begleichen.</p>

Synopse
Gesellschaftsvertrag badenova AG & Co. KG
Gesellschaftsvertrag 2001 / Änderungsvorschläge 2020

	2. Entsprechendes gilt für Steuerentlastungen.
<p style="text-align: center;">§ 27 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Bekanntmachungen</p> <p>Paragraf neu nummeriert</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Abschlussklauseln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist oder ungültig wird, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass im Vertrag das Fehlen von bestimmten Regelungen festgestellt wird. 2. Die Gesellschafter haben die ungültigen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen und von beiden Vertragsparteien beabsichtigten und gewollten Zweck der ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen, sofern dadurch keine geltenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. 3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel können nur schriftlich vereinbart werden. Eine vom Gesetz geforderte strengere Form bleibt unberührt. 	<p style="text-align: center;">§ 29 Abschlussklauseln</p> <p>Paragraf neu nummeriert</p>